Fischereigesetz (FischG)

vom 28. April 1996¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und der dazugehörenden Verordnung sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton ist Inhaber des Fischereiregals. Als solchem steht ihm das alleinige Recht zum Fang von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren in allen Gewässern des Kantons im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei zu. Ausgenommen sind die privaten Gewässer und privaten Fischzuchtanlagen, in die Fische und Krebse aus öffentlichen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können und umgekehrt.

Art. 2

Die Fischereiberechtigung wird nach dem Patentsystem an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh. erteilt. Der Grosse Rat kann in bezug auf die berechtigten Personen auf dem Verordnungswege Ausnahmeregelungen erlassen.

Fischereiberechtigung

Fischereiregal

Art. 3

Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über das Fischereiwesen abzuschliessen.

Interkantonale Vereinbarungen

Art. 4

Für die Ausübung der Fischerei ist eine periodische Patenttaxe zu entrichten, welche im Minimum Fr. 20.— und im Maximum Fr. 1000.— beträgt. Die Patenttaxen werden jährlich von der Standeskommission festgesetzt.

Patenttaxen

Art. 5

Den Fischereiberechtigten ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten der Ufer gestattet.

Uferbegehungsrecht

¹ Mit Revisionen vom 25. April 2004, 24. April 2005 und 26. April 2009.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 6¹

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gestützt der darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 7²

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz sowie der Bundesgesetzgebung über die Fischerei notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Fischereiberechtigung, der zuständigen Behörden, der Fanggeräte und Fangmethoden, der Schutzvorschriften, der Förderung der Fischerei sowie der Haftpflicht.

Art. 8³

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 1 und 2 durch den Bund das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 11. Juli 1996.

Inkrafttreten: 1. Januar 1997 (GrRB vom 28. Oktober 1996).

Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.